



Hygienekonzept

für den Betrieb der Mehrzweckhallen, das Info-Zentrum (im Dorfladen Schwaigen) und die Außenanlagen (Breitensportanlage, Kleinspielfeld und Kunstrasenfeld) in den Gemeinden Ohlstadt, Schwaigen, Eschenlohe und Großweil.

- SARS Co-V-2 Pandemie -

Die speziell für den Betrieb der Mehrzweckhalle, der Breitensportanlage und das Kunstrasenfeld aufgeführten Hygienevorschriften sind nicht 1:1 für den Betrieb im Info-Zentrum / das Vereinsheim anwendbar. Daher gelten sie sinngemäß für das Betreten, den Aufenthalt und für das Verlassen der Liegenschaft.

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

Stand: Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
 - 1.1 Verantwortliche Person und Verantwortungsumfang
 - 1.2 Mindestabstand
 - 1.3 Maskenpflicht
 - 1.4 Gruppengröße
 - 1.5 Einschränkungen – Bayerische Corona-Ampel
 - 1.6 Ausschluss von Personen
 - 1.7 Aufklärung
 - 1.8 Zugangsbeschränkung
 - 1.9 Händehygiene
 - 1.10 Umkleidekabinen und Duschen
 - 1.11 Desinfektionsmaßnahmen
 - 1.12 Lüftungskonzept
 - 1.13 Dokumentation

2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlage
 - 2.1 Abstandsregel - Händehygiene
 - 2.2 Maskenpflicht

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei der Nutzung der Außenanlagen
 - 3.1 Zugangsbeschränkungen
 - 3.2 Kontaktlose Sportausübung

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen beim Betrieb in geschlossenen Räumen
 - 4.1 Zeitliche Beschränkung
 - 4.2 Lüftung
 - 4.3 Obergrenze zulässiger Personen
 - 4.4 Maskenpflicht
 - 4.5 Kontaktlose Sportausübung

5. Nutzung von Räumen für Veranstaltungen
 - 5.1 Durchführung von Seminaren
 - 5.2 Durchführung von geselligen Veranstaltungen

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1.1 Verantwortliche Person und Verantwortungsumfang

Unter der in dem nachfolgenden Textpassagen genannten verantwortlichen Personen sind beispielsweise folgende Personen zu verstehen (die aus Gründen der Vereinfachung lediglich in ihrer männlichen Form genannt werden und nicht diskriminierend zu verstehen sind):

- der Übungsleiter,
- die Lehrkraft,
- die pädagogische Kraft oder
- der Veranstalter (Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung trägt).

Die Verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln sowie für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen und der ggf. erforderlichen Dokumentationen zuständig und verantwortlich. Sie haben sich mit den Regelungen und den Konzepten vertraut zu machen.

1.2 Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.

Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen !!!

Jeglicher Körperkontakt (z.B. Begrüßung und Verabschiedung) hat zu unterbleiben.

1.3 Maskenpflicht

Die Nutzer von Sportanlagen werden mittels Aushang darauf hingewiesen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Ergänzungen siehe Punkt 1.5

1.4 Gruppengröße

Die Gruppengröße ist so gewählt, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

Bei Trainings- / Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der von einem festen Kursleiter / Trainer betreut wird.

Ergänzungen siehe Punkt 1.5.

1.5 Einschränkungen – Bayerische Corona-Ampel

Durch den Ministerrat wurden am 15.10.2020 striktere Maßnahmen in Hotspot-Regionen beschlossen, die in der Bayerischen Corona-Ampel umgesetzt wurden. Die dort genannten Maßnahmen sind vorrangig gegenüber diesen Ausführungen, die im Fall eines Inzidenzwertes unter 35 gelten. Die aktuellen Inzidenzwerte des LGL Bayern werden täglich um 15 Uhr aktualisiert und sind einsehbar unter:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/



7-Tages-Inzidenz über 35

- Maximal zehn Personen oder 2 Hausstände bei Kontakten, privaten Feiern und im öffentlichen Raum
- Maskenpflicht, wo Menschen dichter und länger zusammen sind, unter anderem auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gebäuden, Arbeitsstätten, Freizeiteinrichtungen, Kulturstätten, auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und Hochschulen
- Sperrstunde ab 23 Uhr, Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen ab 23 Uhr, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen ab 23 Uhr



7-Tages-Inzidenz über 50

- Maximal fünf Personen oder 2 Hausstände bei Kontakten, privaten Feiern und im öffentlichen Raum
- Maskenpflicht, wo Menschen dicht und länger zusammen sind, unter anderem auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gebäuden, Arbeitsstätten, Freizeiteinrichtungen, Kulturstätten, auch am Platz in Schulen aller Jahrgangsstufen und Hochschulen
- Sperrstunde ab 22 Uhr, Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen ab 22 Uhr, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen ab 22 Uhr



7-Tages-Inzidenz über 100

- Maximal fünf Personen oder 2 Hausstände bei Kontakten, privaten Feiern und im öffentlichen Raum
- Maskenpflicht, wo Menschen dicht und länger zusammen sind, unter anderem auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gebäuden, Arbeitsstätten, Freizeiteinrichtungen, Kulturstätten, auch am Platz in Schulen aller Jahrgangsstufen und Hochschulen
- Sperrstunde ab 21 Uhr, Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen ab 21 Uhr, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen ab 21 Uhr
- Maximal 50 Personen für Veranstaltungen aller Art; mit Ausnahme von Kirchenveranstaltungen, Demonstrationen und Hochschulen

1.6 Ausschluss von Personen

Es besteht ein grundsätzlicher Ausschluss von Personen für:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer von Sportstätten / Sportanlagen (Innenbereich und Außenbereich), Mehrzweckhallen und vermieteten Räumlichkeiten werden durch einen Aushang über die Ausschlusskriterien zu informiert. Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich die Örtlichkeiten zu verlassen.

Die Verantwortlichen Personen sind weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Personen zu erfassen.

1.7 Aufklärung

Vor den Sportangeboten findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt. Dazu gehört die Desinfektion der Hände, Husten- und Niesetikette sowie der stetig erforderliche Mindestabstand.

1.8 Zugangsbeschränkung

Zugang zur Sportstätte haben nur Sporttreibende, Übungsleiter /-innen, Lehrkräfte, pädagogische Kräfte, Veranstaltungsleiter bzw. das unverzichtbar erforderliche Funktionspersonal.

Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Anmietung von Räumlichkeiten anlässlich von Geburtstags-, Hochzeitsfeiern oder Seminaren, ist der Zugang auf die in der im Vorfeld erstellten Teilnehmerliste aufgeführten Personen beschränkt.

1.9 Händehygiene

Beim Betreten der Anlage werden die unter 1.7 genannten Personenkreise auf eine Durchführung der Händedesinfektion mittels Aushang hingewiesen. Ein Spender mit geeignetem Händedesinfektionsmittel wird im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt.

Diesem Personenkreis werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Personen werden mündlich von der Verantwortlichen Person über entsprechende Aushänge informiert.

1.10 Umkleidekabinen und Duschen

Umkleidekabinen dürfen zum An- und Auskleiden / Anlegen oder Ablegen der Sportbekleidung genutzt werden. Der Aufenthalt sollte jedoch so kurz als möglich sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden. Die Duschen bleiben geschlossen.

1.11 Desinfektionsmaßnahmen

Nach jeder Nutzung werden die benutzten Sportgeräte durch die jeweilige Gruppe desinfiziert („Wischdesinfektion“), im Einzelnen z. B. Türklinken, Handläufe (mehrmals täglich).

In Innenräumen werden Türen so weitmöglich offengehalten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren. Exponierte Flächen werden mindestens täglich durch den Reinigungsdienst desinfizierend gereinigt.

Tische, Stühle und weiteres Mobiliar wird nach Veranstaltungsende desinfizierend gereinigt, ebenso der Fußboden.

1.12 Lüftungskonzept

Die geschlossenen Räumlichkeiten werden regelmäßig, mindestens nach jeder Sporteinheit (nicht länger als 60 Minuten) für die Dauer von mindestens 15 Minuten gelüftet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist in der Mehrzweckhalle eine Lüftungsanlage vorhanden. Diese wird regelmäßig gewartet.

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden genutzt.

Gleiches gilt für Veranstaltungen im Rahmen von Anmietungen. Hier hat eine Lüftung im Abstand von maximal 60 Minuten für 15 Minuten zu erfolgen.

1.13 Dokumentation

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Sofern die Datenerfassung in manueller Form erfolgt (keine elektronische Erfassung), entfällt die letzte Passage.

2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Mehrzweckhalle, Gebäuden und Anlagen

2.1 Abstandsregel und Händehygiene

Die Nutzer von Sportanlagen werden Mittels Aushang über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Händedesinfektion sowie Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser informiert.

Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).

2.2 Maskenpflicht

Die Nutzer von Sportanlagen werden Mittels Aushang darauf hingewiesen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoor-Sportbetrieb

3.1 Zugangsbeschränkungen

Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen (z.B. Beschilderungen und Absperrungen) wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und insbesondere Abstandsregeln dadurch eingehalten werden.

Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers oder des Übungsleiters zu vermeiden. Die Verantwortung dafür obliegt jeweiligen verantwortlichen Person.

Der Kraftraum und der Tanzraum im Gebäude der Mehrzweckhalle bleiben bis auf weiteres geschlossen.

3.2 Kontaktlose Sportausübung

Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen:

Indoor-Sportbetrieb | Nutzung in geschlossenen Räumen

4.1 Zeitliche Beschränkung

Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.

Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Sportstätte (z.B. im Zugangsbereich, Flur usw.) sollte so kurz wie möglich sein.

4.2 Lüftung

Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen (Dauer maximal 60 Minuten) wird ausreichend für mind. 15 Min. gelüftet, so dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfindet. Wenn die Möglichkeiten dazu vorhanden sind, sollte der Sport im Freien stattfinden.

4.3 Obergrenze zulässiger Personen

Die Gruppen sind so zusammenzustellen, dass die geltenden Abstandsregeln auf jeden Fall eingehalten werden können. Evtl. Markierungen am Boden anbringen Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.

4.4 Maskenpflicht

Die Nutzer von Indoor-Sportanlagen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

4.5 Kontaktlose Sportausübung

Die Angebote erfolgen nur so wie per Verordnung geltenden Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.

5. Nutzung angemieteter Räume für Veranstaltungen

5.1 Durchführung von Seminaren

Die Anzahl der Seminarteilnehmer (inkl. Leiter) ist auf 30 Personen zu begrenzen.

Das Seminar ist spätestens alle 60 Minuten für eine 15minütige Belüftungspause zu unterbrechen.

Bei Ausstattung des Seminarraumes mit Tischen und / oder Stühlen ist die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten.

Für die Teilnehmenden gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben.

Es gelten die unter den Ziffern 1, 2 und 4 aufgeführten Vorgaben sinngemäß.

Während der Veranstaltung ist die Dokumentation der Teilnehmer und dieses Hygienekonzept vorzuhalten.

5.2 Durchführung von geselligen Veranstaltungen

Die Anzahl der teilnehmenden Gäste (inkl. Veranstalter) ist auf 100 Personen zu begrenzen.

Innerhalb des angemieteten Raumes kann auf die Einhaltung der Abstandsregel und der Maskenpflicht verzichtet werden.

Es gelten die unter den Ziffern 1, 2 und 4 aufgeführten Vorgaben sinngemäß.

Während der Veranstaltung ist die Dokumentation der Teilnehmer und dieses Hygienekonzept vorzuhalten.